
Kantonale Lebensmittelverordnung

(Vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹ sowie § 40 Bst. e und h der Kantonsverfassung², nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung.

² Besondere Vorschriften des eidgenössischen, interkantonalen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten, insbesondere das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone³ (Laboratorium) und die kantonale Veterinärverordnung⁴.

§ 2 Aufgabenübertragung

Der Regierungsrat, das Laboratorium und der Gemeinderat können im Rahmen des Bundesrechts Kontrollaufgaben vertraglich Dritten übertragen.

§ 3 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Organisation und Zuständigkeit

§ 4 Regierungsrat und Aufsichtskommission

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung aus.

² Die Aufsichtskommission des Laboratoriums führt die direkte Aufsicht.

§ 5 Laboratorium der Urkantone

¹ Das Laboratorium vollzieht die Lebensmittelgesetzgebung, soweit der Kanton zuständig ist und das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone und diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

² Vollzugs- und Kontrollorgane des Laboratoriums sind:

a) der Kantonschemiker,

Vernehmlassungsfassung 31.05.2010

- b) die Lebensmittelinspektoren,
- c) die Lebensmittelkontrolleure,
- d) der Kantonstierarzt,
- e) amtliche Tierärzte,
- f) amtliche Fachassistenten,
- g) weitere für den Vollzug erforderliche Fachpersonen.

³ Die Betriebsleitung des Laboratoriums stellt das für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung notwendige Personal an.

§ 6 Kantonsschemiker und Kantonstierarzt

¹ Der Kantonsschemiker leitet den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht der Kantonstierarzt zuständig ist, und erfüllt die anderen ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Der Kantonsschemiker und der Kantonstierarzt koordinieren den Vollzug.

³ Bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone.

§ 7 Lebensmittelkontrollen

¹ Die Kontrollorgane führen in ihrem Zuständigkeitsbereich Lebensmittelkontrollen durch. Dabei haben sie namentlich die damit verbundenen Massnahmen und Verfügungen zu treffen, Bescheinigungen und Zertifikate für Betriebe auszustellen, die der Lebensmittelkontrolle unterstehen, und die Öffentlichkeit über allfällige Gesundheitsgefährdungen zu informieren.

² Sie sind insbesondere befugt:

- a) Personalien festzustellen,
- b) Behältnisse, Räume und Fahrzeuge und dergleichen zu kontrollieren,
- c) Lebensmittel und Gegenstände sicherzustellen und zu beschlagnahmen.

³ Sie können polizeiliche Hilfe beanspruchen, wenn ihnen bei einer Amtshandlung Widerstand geleistet wird oder solcher zu erwarten ist.

§ 8 Pilzkontrolle

¹ Die Gemeinden können für die Kontrolle nicht gewerbsmässig gesammelter und verwendeter, wildgewachsener Pilze einzeln oder gemeinsam eine Kontrollstelle führen.

² Sie melden die eingesetzten Pilzkontrolleure dem Laboratorium.

III. Verfahren

§ 9 Vergütung

Vergütungsansprüche für nicht beanstandete Proben sind vom Eigentümer innert 30 Tagen seit der Zustellung des Untersuchungsberichts beim Laboratorium der Urkantone zu erheben.

§ 10 Melde- und Bewilligungspflichten

¹ Die zuständigen Behörden melden dem Laboratorium:

- a) Bewilligungen nach dem Gastgewerbegesetz⁵,
- b) Bewilligungen für das Errichten oder Ändern von Betrieben, deren Tätigkeiten dem Lebensmittelrecht unterstehen.

² Zu Baugesuchen für Betriebe, deren Tätigkeit dem Lebensmittelrecht unterstehen, nimmt das Laboratorium im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Stellung.

§ 11 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Vollzugs- und Kontrollorgane kann innert fünf Tagen seit Eröffnung beim Kantonschemiker oder beim Kantonstierarzt Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Im Bereich der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beträgt die Beschwerdefrist fünf Tage.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶, soweit das Bundesrecht oder diese Verordnung nichts anderes bestimmen.

§ 12 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach den Bestimmungen, welche die Aufsichtskommission im Rahmen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone erlässt.

² Im Übrigen bezeichnet der Regierungsrat die gebührenpflichtigen Tätigkeiten und legt die Gebühren fest.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Aufhebung eines Erlasses

Die Kantonale Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 20. April 1943⁷ wird aufgehoben.

§ 14 Referendum und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SR 817.0.

² SRSZ 100.000.

³ SRSZ 581.220.1.

Vernehmlassungsfassung 31.05.2010

⁴ SRSZ

⁵ SRSZ 333.100.

⁶ SRSZ 234.110.

⁷ GS 12-312.